

INFO - Blatt

Fahrzeuge – Einbau von Alt-Funkgeräten

Bauteile und selbstständige technische Einheiten, die zum Einbau in Fahrzeuge bestimmt sind, müssen gemäß § 55 a **StVZO** den im Anhang zur **StVZO** genannten Bestimmungen über die elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen. Hierzu wird im Anhang der StVZO auf die Richtlinie 95/54/EG verwiesen. Diese Richtlinie legt fest, dass alle elektrischen und elektronischen Unterbaugruppen (EUB), wie zum Beispiel Funkgeräte, zusätzlich zum CE-Kennzeichen auch mit dem EG-Genehmigungszeichen (e-Kennzeichnung) zu versehen sind.

Alt-Funkgeräte tragen in der Regel keine e-Kennzeichnung, so dass es nahe liegen könnte, dass entsprechende Geräte in neue Fahrzeuge nicht mehr eingebaut werden dürfen.

Mit der Überarbeitung der Richtlinie 95/54/EG zur Richtlinie 2004/104/EG wird dieser Sachverhalt konkretisiert.

Nach der Richtlinie 2004/104/EG wird nur das Inverkehrbringen von neuen Funkgeräten geregelt. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) ist der Ansicht, dass gebrauchte Funkgeräte, die in neue Fahrzeuge eingebaut werden sollen, den Rechtsstand zum Datum ihres Inverkehrbringens erfüllen müssen. Alt-Funkgeräte, die der Technischen Richtlinie BOS entsprechen, genügen dem jeweiligen Rechtsstand zum Datum ihres Inverkehrbringens. Eine Abnahmeprüfung protokolliert dies.

Es bestehen somit keine Bedenken, Alt-Funkgeräte in neue Feuerwehrfahrzeuge einzubauen. Dieses ist zurzeit umso interessanter, da in absehbarer Zeit ein flächendeckender Aufbau des Digitalfunks in Niedersachsen erfolgen soll.